

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Tellingstedt, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)
In Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2025

Aufgrund des § 24 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädlungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tellingstedt vom 08. Dezember 2016 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 2
Bürgermeister/in

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

§ 3
Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an

dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Pauschale für Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 1 dieser Satzung.

Stellvertretenden von Ausschussvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5 Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, aufgerundet auf volle Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (2) Bürgerliche Mitglieder, die nicht den durch die Hauptsatzung bestimmten Ausschüssen angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von einem Drittel des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 6 Vorsitzende/r des Ortsbeirates

Der oder die Vorsitzende des Ortsbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes.

§ 7 Stellvertretung der / des Vorsitzenden des Ortsbeirates

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Ortsbeirates wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung für die

Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 8

Mitglieder eines Ortsbeirates

Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 9

Fraktionen

Zu Fraktionssitzungen hinzugezogenen bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Sitzungen, die ausschließlich zur Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Pauschale für Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 1 dieser Satzung.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzende oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzende oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Protokollführer/innen

- (1) Ehrenamtliche Protokollführer/innen erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift einen Betrag, der einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung entspricht.
- (2) Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 12

Wegeaufseher/in

Die Wegeaufseherin bzw. der Wegeaufseher erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 735,00 Euro.

§ 13

Aufwandsentschädigung der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder die Ortswehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ortswehren Tellingstedt und Rederstall erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung einschließlich Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie die Ortswehrführerinnen oder die Ortswehrführer der Ortswehren Tellingstedt und Rederstall erhalten eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes.
- (4) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder die ehrenamtlichen Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren Tellingstedt und Rederstall erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren für die vorhandenen Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.

§ 14

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Selbständig tätige Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern erhalten auf Antrag gesondert für den durch die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderliche Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 23,00 Euro, die Verdienstausschlagentschädigung darf 230,00 Euro je Tag nicht überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für die während der regelmäßigen Hausarbeitszeit durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche und bedingte Abwesenheit vom Haushalt für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 Euro. Statt

einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 15

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absätze 1-3 Bundesreisekostengesetz.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Februar 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tellingstedt, den 12. Dezember 2016

gez. Meyer
Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Änderungssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	12.12.2016	01.01.2017
1. Änderungssatzung	19.06.2018	20.06.2018
2. Änderungssatzung	15.02.2024	01.01.2024